

AUSZUG

aus dem

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

62/7

vom 14. November 1951

H.

Der Stadtrat Stein am Rhein ersucht mit Eingabe an die Baudirektion vom 30. Oktober 1951 um Genehmigung zweier Baulinienpläne über die Gebiete "Obergass Süd", "Fronhof Ost", "Fronhof Nord", "Choligass West" und "Wasserfels" gemäss Art. 8, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes. Die erwähnten Quartierpläne und die speziellen Bauvorschriften wurden durch den Stadtrat Stein am Rhein bereits im Sommer 1945 gemäss Art. 7 des Baugesetzes öffentlich aufgelegt; die eingegangenen Einsprachen wurden in der Zwischenzeit erledigt.

Die Baulinienpläne und die Bauvorschriften entsprechen den örtlichen Verhältnissen sowie den Bestimmungen des Baugesetzes.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Baulinienpläne und die speziellen Bauvorschriften für die Gebiete "Obergass Süd", "Fronhof Ost", "Fronhof Nord", "Choligass West" und "Wasserfels" werden genehmigt.
2. Die Baulinienpläne und die speziellen Bauvorschriften sind im Grundbuch anzumerken. Die Anmeldung hat durch den Stadtrat Stein am Rhein zu erfolgen (Art. 78 Baugesetz).
3. Mitteilung an den Stadtrat Stein am Rhein unter Rückgabe von 2 Exemplaren der genehmigten Baulinienpläne und 4 Exemplaren der genehmigten speziellen Bauvorschriften, an die Baudirektion, an das kantonale Grundbuchamt, an die kantonale Feuerpolizei und an die kantonale Bauverwaltung unter Rückgabe der Akten und je 2 Exemplare der genehmigten Pläne und speziellen Bauvorschriften.

DER STAATSSCHREIBER i.V.:

M. M. M.

*1 Exemplar an Justiz-Amt
zur Eintragung. Quittung
21. 12. 51 liegt hier bei*